

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1800)

**Rubrik:** Inländische Nachrichten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ihre Personen und Ihre Gewalt achten und lieben lernen.

Gruß und Hochachtung.

Lausanne, 5. Febr. 1800.

Unterz. Karl Bagnion, Decan.

Verrey, Secr.

Die Abschrift gleichlautend,

Der Generalsecretär,

M o u f f o n .

## Inländische Nachrichten.

Zürich, 5. Febr. Auf den 3ten d. M. hatte die Munizipalität die hiesige Gemeinde versammelt, um durch sie die Vertheilung unvermeidlich gewordener beträchtlicher Steuern bestimmen zu lassen. „Die ... — sagt ein vor dem Zusammentritt ausgetheilter Proclamation der Munizipalität — „freilich von der Regierung garantirten Vorschüsse für den Bau der großen Caserne, und die wiederholte Möblierung derselben, die Einrichtung und der Unterhalt für die auf ehemaligen Zünften einlogierten Militärs, die in den Wirthshäusern aufgelaufenen Einquartierungskosten für Offiziers, die von dem Generalquartier herrührenden Ausgaben, die öffentlichen Unterstützungen der Militärspitäler, die Führ- und Fourage-Requisitionen, und viele andre für die Armeen gefoderten Dienstleistungen; Alles dieses zusammen macht dieseljenigen Lasten aus, welche die provisorische Munizipalität noch größtentheils ertrug; sie konnte selbige auch, mittelst Gebrauch der gemeinnützigen Geschenke von den aufgelösten Zunftgesellschaften, mittelst Anwendung der wenigen ausgeschiedenen Gemeindseinkünfte, und mittelst ansehnlicher Beiträge aus bürgerlichen Instituten, kümmerlich bestreiten.“

Indessen waren diese Hilfsmittel in die Länge, und vorzüglich nach der Wiedereinnahme Zürichs durch die fränkischen Waffen, keineswegs hinreichend. Es mußte nemlich sogleich die bekannte, ungeachtet der ausgewirkten Verringerung so große Requisition an Wein, Brod, Kernen, Ochsen, Holz, von der Stadt allein entrichtet werden, und nachwärts wurden annoch mehrere kleinere Lieferungen in Gemeinschaft mit dem hiesigen District und Kanton gemacht. Hierdurch entstanden dann unvermeidlich beträchtliche Schuldposten, theils gegen den Staat für seine aus den Magazinen vorgeschoßenen Naturalien, theils gegen andre Stellen für aufgenommene Gelder.

Der bedrängte und gespannte Geschichtsgang des gezwungenen Anleihens endlich ist gewiß jedem Herzen noch so lebhaft eingeprägt, als hinwiederum das

jedem Bürger offene Gemeindsarchiv, vorzügliche Denkmale eifriger Mitwirkung zu seiner Erleichterung enthält. Allein jetzt blieb der Munizipalität keine andere Maasregel mehr übrig, als der auf so edle Weise erwiederte Rekurs an die unmittelbare Unterstützung unsrer Mitbürger durch freiwillige Geldvorschüsse.

Nun befinden wir uns auf dem Punkte, wo einerseits die Billigkeit erheischt, die Abrechnung über diese zum Besten des Ganzen gemachten Vorschüsse nicht länger zu verschieben. Noch dringender erfordert aber anderseits die Auseinandersetzung der Munizipalität und Gemeindeskammer, so wie die unterschiedlichen Bedürfnisse der ersten, daß theils zu Tilgung der kontrahirten Schuldposten, theils zu Bestreitung der fortlaufenden Militär- und Polizei-Ausgaben das nötige Geld zusammengebracht werde.

Zu Bestreitung dieser Bedürfnisse schlägt die Munizipalität folgende 2 Punkte vor:

1. Die zu Tilgung der kontrahirten Schuldposten, so wie den unterschiedlichen und dringenden Bedürfnissen der Munizipalität erforderliche Summe Geldes solle durch baare Bezahlung von  $\frac{3}{4}$  vom 100 nach Maasgab obiger Grundsätze von sämtlichen Einwohnern der Stadt enthoben werden.
2. Die Repartition des fränkischen Anleihens auf sämtliche Einwohner der Stadt, und übrige Antheilhaber an dem Gemeindgut, solle nach dem Maasstab von  $1 \frac{1}{2}$  vom 100, und nach Ausleitung obiger Grundsatz vorgenommen werden.

Die Versammlung lief ruhig ab. Hirzel allein nebst Professor Bremi bestritten das Gutachten der Munizipalität. Besonders wünschte Hirzel eine besser eingerichtete Besteuerungsart, und bezehrte, daß neben dem Capital alle Arten von Einkommen, seyen es Renten, Zinse, Salarien, oder was es immer für Erwerbsmittel seyn möchten, ebenfalls mit gewissen Procenten belegt werden. Er fand diese Besteuerung weit billiger, indem es viele Arten Capital gebe, die wenigen Nutzen eintragen, andere hingegen beträchtlichen; es sey desnahren ungerecht, daß derjenige, der mit seinem Kapital viel gewinne, und zufolge seines Berufs viel gewinnen könne, nicht stärker angelegt werde, als ein anderer, dem seine Kapit. einen unbeträchtl. Vortheil gewähren: das beste Mittel dieser Unbilligkeit abzuheben, sey desnahren, wenn man auch gewisse Procente auf alle Einkommen lege, und dadurch die Besteuerung der Kapitalien erleichtere. Allein er fand wenig Unterstützung, und durch Stimmenmehrheit ward das Gutachten der Munizipalität angenommen. — Man wird nun auf fünfzige Woche aufgesodert,  $1 \frac{1}{2}$  vom 100 seines Kapitalvermögens zu entrichten, um das durch das Massenische Anleihen zu tilgen.